



Zweckverband Oberhessische
Versorgungsbetriebe
c/o Abteilung WN
Hof Grass 1

35410 Hungen

Antrag auf Anschluss an die öffentliche

Wasserversorgung

(Gemeinde Hirzenhain)

Abwasserentsorgung

(Stadt Nidda / Gemeinde Hirzenhain)

Hinweis

Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen. Nur vollständig ausgefüllte und lesbare Anträge können bearbeitet werden.

Reichen Sie bitte den Antrag in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Planunterlagen mindestens einen Monat vor Baubeginn bei dem ZOV ein.

1. Anschlussnehmer (bitte unbedingt die Namen aller Anschlussnehmer angeben)

Name/ n

Vorname/ n

Name/ n

Vorname/ n

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

2. Anschlussobjekt

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Gemarkung

Flur

Flurstück

Fläche in m²

3. Wasserversorgung

Anschlussart...

Neuanlage

Anschlusserneuerung

Änderung (Umlegung, Erweiterung)

Objektart...

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Gewerbebetrieb

Betriebsart _____

Sonstiges _____

4. Abwasserentsorgung

Anschlussart...

Neuanlage

Anschlusserneuerung

Änderung (Umlegung, Erweiterung)

Objektart...

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Gewerbebetrieb

Betriebsart _____

Sonstiges _____

5. Regenwassernutzungsanlage ($\geq 1 \text{ m}^3$)

Zisterne mit Kanalanschluss Zisternengröße in m^3 : _____

Zisterne ohne Kanalanschluss Zisternengröße in m^3 : _____

Zusätzliche Bemerkungen: nur Gartenwassernutzung nur Brauchwassernutzung
 Brauch- und Gartenwassernutzung _____

6. Wunschtermin Anschlussherstellung

Wasserversorgung...	Kalenderwoche <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/>
Abwasserentsorgung...	Kalenderwoche <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/>

7. Beizulegende Pläne und Anlagen

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 (Lage der Grundstücksanschlüsse)
- Grundriss Keller- oder Erdgeschoss mit Anschlussraum
- Grundbuchauszug mit Nachweis der Grundstücksgröße und des Eigentümers

8. Wichtige Hinweise zur Wasserversorgung

Die Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

Der Lieferung von Trinkwasser liegen die Wasserversorgungssatzung sowie das entsprechende Wasserversorgungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis des ZOV zugrunde.

Erdarbeiten... Die Erdarbeiten für die Anschlussleitung auf dem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen. Der Rohrgraben muss eine Tiefe von 1,30m sowie eine ebene und steinfreie Sohle aufweisen. Die Anschlussleitung ist nach erfolgter Verlegung durch den ZOV vom Grundstückseigentümer mit steinfreiem Sand zu ummanteln und der Rohrgraben anschließend zu verfüllen. Die Arbeiten im öffentlichen Bereich sind mit der Baufirma und dem ZOV abzustimmen.

Mindestabstand... Der Mindestabstand der Anschlussleitung zu anderen Rohrleitungen und Kabeln sollte seitlich 0,40m betragen. Zu Abwasserleitungen ist ein Abstand von 1,00m einzuhalten, wenn diese auf gleicher Höhe oder höher als die Anschlussleitung liegen. Die Verlegung der Anschlussleitung parallel zur Gebäudewand sollte im Abstand von mindestens 1,00m erfolgen.

Überbauung... Die Überbauung der Anschlussleitung ist nicht zulässig. Ferner ist darauf zu achten, dass im unmittelbaren Bereich der Anschlussleitungen keine Bäume sowie tief wurzelnden Sträucher gepflanzt werden.

Hauseinführung... Die Einführungsstelle der Anschlussleitung in das Gebäude ist durch den Grundstückseigentümer in einem frostfreien Raum herzustellen. Die Lage der Messeinrichtung ist mit dem ZOV abzustimmen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist eine Ein- oder Mehrspartenhauseinführung bauseits einzubauen. Alternativ kann ein KG-Schutzrohr (Durchmesser 100mm) unter Verwendung von sechs 15° -Bögen durch die Bodenplatte eingeführt, und bis ca. 1,00m außerhalb des Gebäudes verlegt werden. Der Abstand zwischen innerer Gebäudewand und Rohrmittle des letzten Bogens sollte ca. 10cm betragen.

Bei unterkellerten Gebäuden ist der Rohrgraben bis zur äußeren Gebäudewand durch den Grundstückseigentümer herzustellen. Die Kernbohrung sowie der Einbau der Mauerdurchführung werden durch den ZOV oder durch ein vom ZOV beauftragtes Vertragsunternehmen hergestellt.

- Rohrverlegung... Die Verlegung der Anschlussleitung (beginnend von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung) wird ausschließlich durch den ZOV oder durch ein vom ZOV beauftragtes Unternehmen auf Kosten des/ der Anschlussnehmer/ s hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.
- Messeinrichtung... Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird ausschließlich vom ZOV beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert und unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Beschädigungen, insbesondere vor Frost, zu schützen sowie jederzeit zugänglich zu halten.

9. Wichtige Hinweise zur Abwasserentsorgung

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, betrieben und gegebenenfalls beseitigt werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

Der Entsorgung von Abwasser liegen die Entwässerungssatzung sowie das entsprechende Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis des ZOV zugrunde.

- Erdarbeiten... Die Erdarbeiten für die Grundstücksentwässerung (beginnend von den Entwässerungsgegenständen bis zur Grundstücksgrenze) sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen. Grundstücksentwässerungsleitungen sollen in einem Durchmesser von mind. 150mm sowie in erforderlichem Gefälle (ca. 2%) mit einer frostsicheren Überdeckung verlegt werden. Die Abwasserleitung ist vom Grundstückseigentümer mit steinfreiem Sand zu ummanteln und der Rohrgraben anschließend zu verfüllen. Größe, Lage sowie Material des Grundstückanschlusses sind der entsprechenden Genehmigung des ZOV zu entnehmen. Die Arbeiten im öffentlichen Bereich sind mit der Baufirma und dem ZOV abzustimmen.
- Kontrollschacht... Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen Kontrollschacht für die Grundstücksentwässerungsleitung in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze zu errichten. Bei Entwässerungsanlagen im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen.
- Mindestabstand... Der Mindestabstand der Grundstücksentwässerungsleitung zu anderen Rohrleitungen und Kabeln sollte seitlich 0,50m betragen. Der Abstand von 1,00m zu Wasserversorgungsleitungen ist einzuhalten. Bei Verlegung der Grundstücksentwässerungsleitung parallel zur Gebäudewand sollte ein Mindestabstand von 1,00m eingehalten werden.
- Überbauung... Die Überbauung der Anschlussleitung sowie der Grundstücksentwässerungsleitung ist nicht zulässig. Ferner ist darauf zu achten, dass im unmittelbaren Bereich der Leitungen keine Bäume sowie tief wurzelnden Sträucher gepflanzt werden.
- Rohrverlegung... Die Verlegung der Anschlussleitung (beginnend von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks) wird ausschließlich durch den ZOV oder durch ein vom ZOV beauftragtes Unternehmen auf Kosten des/ der Anschlussnehmer/ s hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der ZOV bedient sich hierzu ausschließlich zugelassener Vertragsunternehmen.

10. Allgemeine Hinweise

Die Arbeiten an den Grundstücksanschluss dürfen erst nach **schriftlicher Genehmigung durch den ZOV** erfolgen und haben sich nach den Festlegungen des Genehmigungsbescheides zu richten.

Eine schriftliche Genehmigung für Ihren Grundstücksanschluss erfolgt in der Regel circa 4 Wochen nach Eingang des Anschlussantrages beim ZOV.

Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerung ist dem ZOV unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstücksanschluss darf erst dann in Betrieb genommen werden, sofern die Abnahmeprüfung des ZOV keine Beanstandung ergibt.

Die Abnahme des Grundstückanschlusses kann nur im noch offenen Zustand der Anlage erfolgen.

.....

Es wird versichert, dass alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Die aus diesem Antrag resultierenden Verpflichtungen nach Herstellung des Anschlusses/ der Anschlüsse werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift aller Anschlussnehmer

11. Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.zov.de/Datenschutz. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen gerne auf dem Postweg zu.